



## Klienteninformation Nr. 1

Österreich  
Januar 2018

*Auf Grund einer verstärkten Prüfungstätigkeit der Gebietskrankenkasse möchten wir Sie nochmals auf einige wichtige Punkte der Arbeitszeitgesetznovelle 2008 hinweisen.*

Gemäß § 26 AZG muss der Arbeitgeber in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden seiner Arbeitnehmer führen. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf dem Arbeitnehmer ist möglich.

Die Aufzeichnungen müssen folgende Daten enthalten:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit;
- Lage und Dauer der Ruhepausen;
- Etwaige Durchrechnungszeiträume;
- Beschäftigung während der Wochenend-, Wochen-, Ersatz- oder Feiertagsruhe.

Muster vom Arbeitsinspektorat bzw. von der Wirtschaftskammer finden Sie im Anhang.

**Aufbewahrungsfrist** ist sieben Jahre.

Die Nichteinhaltung der Arbeitszeitaufzeichnungspflichten kann zu Strafanträgen des Arbeitsinspektorates bei der Bezirksverwaltungsbehörde gegen den Arbeitgeber führen.

**Strafmaß** ist 72 bis 1.815 EUR pro Dienstnehmer.

Darüber hinaus kann das Fehlen der Aufzeichnungen bei der GPLA (gemeinsame Prüfung aller lohnabhängiger Abgaben) zu einer Schätzungsberechtigung der Gebietskrankenkasse führen. Das bedeutet, dass Sozialversicherungsbeiträge in Höhe des nach der geschätzten Arbeitszeit zustehenden Bezuges vorgeschrieben werden können.

### Mehrarbeitszuschlag

Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die durch den Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit überschreitet unterschreitet.

Ab 1. Jänner 2008 gebührt für Mehrleistungen über das vertraglich vereinbarte Arbeitszeitausmaß hinaus ein Zuschlag von 25%. Regelmäßig geleistete Mehrarbeitsstunden müssen bei der Berechnung der Sonderzahlungen sowie bei der Schnittberechnung für Urlaub, Krankenstand und Feiertag berücksichtigt werden.

Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig:

- Wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.
- Wenn der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Vertragsänderung im Hinblick auf den künftig vorhersehbaren stärkeren Arbeitsanfall vereinbart, sodass aufgrund dieses geänderten Arbeitszeitausmaßes künftig keine Mehrarbeitsleistungen anfallen.
- Wenn eine ungleichmäßige Verteilung der Teilzeitarbeit im Vorhinein vereinbart wird (schriftliche Einzelvereinbarungen des Durchrechnungszeitraumes).

### Normalarbeitszeit-Durchrechnung

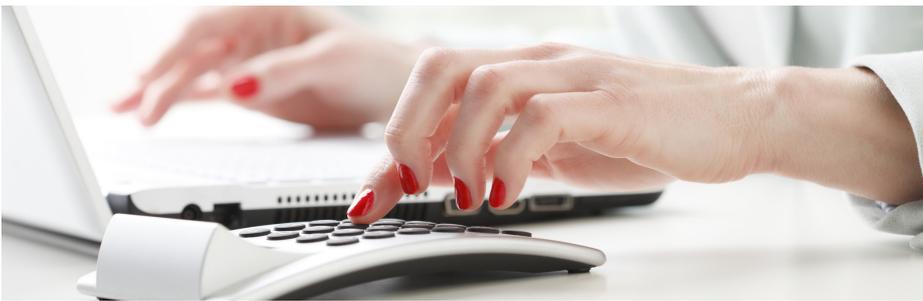
Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder die Grenzen der zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit oder die tägliche Normalarbeitszeit, die sich auf Grund der Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt, überschritten wird.



Wird in Ihrem Unternehmen eine flexible Arbeitszeit Ihrer Arbeitnehmer benötigt, das heißt, dass an einem Tag (in einer Woche) länger gearbeitet und als Ausgleich dafür an anderen Tagen (in anderen Wochen) kürzer gearbeitet wird, ermöglicht das Arbeitszeitgesetz die durchschnittliche Erbringung der Normalarbeitszeit im sogenannten Durchrechnungszeitraum. Diese Durchrechnung ist weiterhin an die ausdrückliche Zulassung durch den Kollektivvertrag gebunden und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung (Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung).

Überstunden fallen bei Durchrechnungszeiträumen nur an:

- wenn das Höchstausmaß, bis zu dem die Normalarbeitszeit am einzelnen Tag ausgedehnt werden darf, überschritten wird;
- wenn die höchstzulässige Normalarbeitszeit in der einzelnen Woche überschritten wird;
- bei bestehenden Guthabenstunden am Ende des Durchrechnungszeitraumes.



**Astrid Braun**  
Personalverrechnungsabteilung  
T: +43 2982464637  
astrid.braun@stoeger-partner.eu

**Hildegard Waschl**  
Personalverrechnungsabteilung  
T: +43 2982464636  
hildegard.waschl@stoeger-partner.eu



**STÖGER & PARTNER**

Wirtschaftstreuhänder ■ Steuerberater



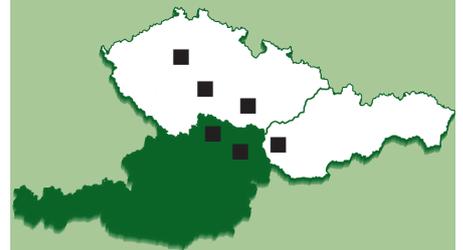
## Bereits mehr als 50 Jahre in Österreich

- Steuerberatung
- Finanzbuchhaltung
- Personalverrechnung
- Abwicklung von Betriebsprüfungen
- Management-Beratung
- Due Diligence
- Konzernberatung
- Verrechnungspreisprüfung

## Stöger & Partner in Österreich

**Stöger & Partner** ist eine Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei. Schon seit mehr als 50 Jahren werden neben **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Managementberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der **Slowakei** und in **Tschechien** (hier unter **AUDITOR**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist Stöger & Partner ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



**Kanzlei Wien**  
Oppolzergasse 6  
1010 Wien  
T: +43 1 342 522 11  
wien@stoeger-partner.eu

**Kanzlei Horn**  
Riedenburgerstraße 3  
3580 Horn  
T: +43 2982 46 46  
horn@stoeger-partner.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.